

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftsstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 6. Februar 2018 sgv-KI/ds

Vernehmlassung: Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 500'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2017 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr und Energie ein, zur Änderung der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit der Vorlage werden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, damit die SRG und die lokalregionalen Veranstalter mit einer Konzession künftig zielgruppenspezifische Werbung in ihren konzessionierten Programmen ausstrahlen dürfen. Zudem wird eine Grundlage zur künftigen Unterstützung der Schweizerischen Depeschagentur (sda) geschaffen. Dritter Revisionspunkt sind Verbesserungen für Menschen mit Sinnesbehinderung.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV lehnt die zielgruppenspezifische Werbung und die Unterstützung der Schweizerischen Depeschagentur sda ab. Gegen Verbesserungen für Menschen mit Sinnesbehinderungen hat der sgV nichts einzuwenden.

Mit Blick auf die aktuellen Diskussionen rund um die Volksinitiative No Billag, die am 4. März 2018 zur Abstimmung kommt, geht die Stossrichtung der RTVV-Revision in die falsche Richtung. Der sgV lehnt einen weiteren Ausbau der SRG im Werbebereich ab. Art. 22 Abs. 1ter und Abs. 2 Bst. b und c sind deshalb ersatzlos zu streichen. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso das UVEK im heutigen Umfeld die Position der SRG immer noch stärker ausbauen und damit private und regionale Radio- und Fernsehstationen unter Druck setzen will. Zwar macht es vordergründig den Anschein, dass private Veranstalter mit einer Konzession auch profitieren könnten. Die entsprechenden Kreise verneinen dies und verweisen darauf, dass die weitere Fragmentierung des Publikums vor allem in kleinen Regionen wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre.

Mit dem neuen Art. 44a soll die Grundlage für Leistungsvereinbarungen mit der Schweizerischen Depeschagentur AG geschaffen werden. Zur Unterstützung der sda soll die Radio- und Fernsehgebühr nach Art. 68a Abs. 1 Bst. b RTVG verwendet werden. Der sgV lehnt eine Subventionierung der sda mit finanziel-

len Mitteln aus der Mediensteuer ab. Dies wäre ein erster Schritt, mit der Mediensteuer die Printmedien zu unterstützen, was ein völlig falsches Signal setzt. Der sgv lehnt die direkte Presseförderung ab.

Dass die Saldi der vom Bund eingenommenen Abgabenanteile nach Art. 68a und 109a Abs. 1 und 2 RTVG in der Bilanz des Bundes ausgewiesen werden, unterstützt der sgv.

Keine Einwände hat der sgv bei Art. 7 Abs. 4, wonach das Angebot für Sinnesbehinderte, der Umfang der von der SRG zu erbringenden Leistung sowie der Zeitplan für die Umsetzung in einer Vereinbarung zwischen der SRG und den betroffenen Behindertenverbänden festgelegt werden soll.

Wir danken für die Berücksichtigung der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter